

Geschäftsordnung des Klimabeirates in der Stadt Beckum

gemäß Beschluss vom 6. Oktober 2016

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Ziele und Aufgaben des Beirates	2
§ 2 Zusammensetzung	3
§ 3 Vorsitz	3
§ 4 Geschäftsstelle	4
§ 5 Schriftführung	4
§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	4
§ 7 Entschädigung	4
§ 8 Vertraulichkeit	4
§ 9 Hinzuziehung weiterer Personen	5
§ 10 Interessenskollisionen	5
§ 11 Beratung, Beschlussfassung	5
§ 12 Umsetzung	5
§ 13 Niederschrift	5
§ 14 Änderung der Geschäftsordnung	6
§ 15 Inkrafttreten	6

Präambel

Die Stadt Beckum verfolgt mit dem Förderprogramm „Masterplan 100 % Klimaschutz“ das Ziel, bis zum Jahr 2050 die Treibhausemissionen um 95 Prozent und den Endenergieverbrauch um 50 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Ferner zielt sie mit dem Programm insbesondere darauf ab, den zivilgesellschaftlichen Prozess zur Bewusstseinsbildung der Beckumer Bevölkerung und die Einbindung von Unternehmen vor Ort sowie weiterer relevanter Beteiligter zu stärken. Ziele dieses Prozesses sind:

- die Steigerung der Akzeptanz für den Klimaschutz-Prozess und die damit einhergehende Umsetzung der Maßnahmen sowie
- die Steigerung des Klimaschutz-Engagements in der Kommune und die langfristige Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Klimaschutz-Aktivitäten vor Ort.

Der „Masterplan 100 % Klimaschutz“ bietet der Stadt Beckum die große Chance, das integrierte Klimaschutzkonzept 2020 mit der Erstellung eines „Masterplan 100 % Klimaschutz Beckum“ bis zum Jahr 2050 fortzuschreiben, qualitativ weiter zu entwickeln und weitere Handelnde zu integrieren. Damit kann die bisherige bereits positive Klimaschutzarbeit kontinuierlich weiter geführt und verstetigt werden.

Für die Erstellung eines Plankonzeptes zum Förderprogramm „Masterplan 100 % Klimaschutz“ ist eine Organisationsstruktur einzurichten, die ein breites Feld von Aktiven in der Beckumer Stadtgesellschaft beteiligt, um damit gemeinsam umsetzungsorientierte Maßnahmen zu entwickeln. Die Einrichtung des Klimabeirates als fachübergreifend besetztes und vor Ort verankertes Steuerungsgremium ist daher notwendig.

§ 1

Ziele und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Klimabeirat berät Politik und Verwaltung fachlich und inhaltlich bei der langfristigen Steuerung des Prozesses und ist notwendiger Bestandteil gemäß den Förderbestimmungen zum „Masterplan 100 % Klimaschutz“.
- (2) Der Beirat begleitet nach seiner Einrichtung die Erarbeitungsphase des Masterplankonzeptes im ersten Jahr des Prozesses fachlich. Zu den Aufgaben zählen:
 - Fachlicher Input bei der Bewertung der Ergebnisse der Potenzialermittlung,
 - Empfehlungen zu Handlungsfeldern, Zielen, Strategien und möglichen Leitprojekten,
 - Empfehlungen zur Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und zur Auswahl geeigneter Multiplikatoren vor Ort.
- (3) Darauf aufbauend begleitet der Klimabeirat im Weiteren den Umsetzungsprozess und erarbeitet auf Grundlage des Masterplankonzeptes strategische Empfehlungen für die Umsetzung. Zu diesen Aufgaben zählen:
 - Empfehlungen zur Prioritätensetzung in den Handlungsfeldern und zu Projektschwerpunkten,
 - Strategisches Controlling: Fachliche Bewertung der Monitoring- und Controllingergebnisse, darauf aufbauend Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen der Steuerung,

- Innovationsmanagement: Bewertung von Projektideen und innovativen Ansätzen aus der Bürgerbeteiligung,
 - Empfehlungen für die weitere Projektkonkretisierung,
 - Empfehlungen zu Schwerpunkten der laufenden Öffentlichkeitsarbeit,
 - Empfehlungen zur laufenden Berichterstattung des Masterplanmanagements an den Fördermittelgeber.
- (4) Der Klimabeirat dient dabei als Kommunikationsplattform zwischen der Stadt und den privaten Partnerinnen und Partnern.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören 16 Mitglieder an:
- a) 1 Mitglied der Energieversorgung Beckum GmbH & Co.KG,
 - b) 1 Mitglied des Vereins Beckumer Industrie e. V.,
 - c) 1 Mitglied aus dem Bereich der Gewerbevereine,
 - d) 1 Mitglied aus dem Bereich Landwirtschaft,
 - e) 1 Mitglied aus dem Bereich Handwerk,
 - f) 1 Mitglied aus dem Bereich Energieberatung,
 - g) 1 Mitglied aus dem Bereich Weiterführende Schulen,
 - h) 7 Mitglieder der im Rat der Stadt Beckum vertretenen Fraktionen,
 - i) die Verwaltungsleitung der Stadt Beckum sowie ein weiteres Verwaltungsmitglied aus dem Fachbereich Umwelt und Bauen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gruppierungen können jeweils eine weitere Person als Stellvertretung für den Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung benennen.
- (3) Die Berufung der nach Absatz 1 Buchstaben a bis h zu bestimmenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen erfolgt für den Zeitraum von 4 Jahren ab Gründung des Beirates.
- (4) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben a bis h genannten Mitglieder und deren Stellvertretungen können jederzeit ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber der Verwaltungsleitung der Stadt Beckum erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachberufung aus dem Kreis der entsprechenden Gruppierung.
- (5) Ausscheiden und Änderungen der berufenen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 3

Vorsitz

Der Bürgermeister der Stadt Beckum oder seine Stellvertretung hat den Vorsitz im Beirat.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Fachdienst Umwelt und Grün ist Geschäftsstelle des Beirates.

§ 5 Schriftführung

Der Beirat bestellt auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine Schriftführung sowie deren Stellvertretung.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Klimabeirat tagt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort der jeweiligen Sitzungen ist Beckum. Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Vorschläge zur Tagesordnung aus der Mitte des Beirates, der politischen Gremien, der Verwaltung und von externen Akteuren sollen bis zu 14 Tage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die Mitglieder erhalten mindestens 10 Tage vor der Sitzung eine schriftliche Einladung auf elektronischem Weg. Auf Wunsch erfolgt die Einladung in Papierform.
- (3) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Beirates sowie die Schriftführung teil.
- (4) Bei fachlichen Anforderungen kann der Beirat um weitere Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung ergänzt werden.
- (5) Je nach thematischen Erfordernissen kann der Beirat externe Fachleute zwecks Beratung und Diskussion hinzuziehen.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Entschädigung

Durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungsleistungen. Kommunal- und dienstrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als ZuhörerIn oder Zuhörer an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerschaft ist nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen des Beirates zu beteiligen.
- (2) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt entsprechend § 6 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum.

§ 9

Hinzuziehung weiterer Personen

- (1) Für konkrete Fragestellungen können der Beirat oder die/der Vorsitzende kompetente Personen hinzuziehen. Diese sollen ihr Votum im Regelfall mündlich abgeben und begründen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt. Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistungen werden nicht gezahlt, es sei denn, die Stadt Beckum hat in Ausnahmefällen der Zahlung vorab zugestimmt.
- (2) Der Beirat kann weitere Personen zu den Sitzungen zulassen. Die Ausübung eines Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 10

Interessenskollisionen

- (1) Interessenskollisionen einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema resultieren können, sind vor Beratungsbeginn unaufgefordert der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Bei Fragen zur weiteren Anwesenheit gilt § 9 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Beckum und die Ausschüsse entsprechend.
- (3) Bei Zweifeln entscheidet der Beirat mehrheitlich in Abwesenheit der/des Betroffenen über die Teilnahme des Mitgliedes an der Beratung und an der Beschlussfassung.

§ 11

Beratung, Beschlussfassung

- (1) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Schriftlich vorliegende Stellungnahmen zu einem Tagesordnungspunkt sollen vor der Beschlussfassung ausführlich erörtert werden.
- (2) Die Beratungsergebnisse des Beirates werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

§ 12

Umsetzung

- (1) Der Bürgermeister informiert den Rat der Stadt Beckum und seine Ausschüsse über die Beratungsergebnisse des Beirates und holt zeitnah eine Entscheidung des Rates der Stadt Beckum oder einer seiner Ausschüsse zur Umsetzung eines Beratungsergebnisses ein, sofern deren Zuständigkeit vorliegt.
- (2) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Beirat zeitnah über die Umsetzung der Beratungsergebnisse.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beirates wird von der Schriftführung eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Personen,
 - c) die Tagesordnung,

- d) die Sitzungsdauer,
 - e) die Abstimmungs- und Beratungsergebnisse.
- (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Schriftführung unterschrieben und in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
- (4) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Beirats sowie den Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Beckum innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Sitzung auf elektronischem Weg zuzuleiten. Auf Wunsch erfolgt die Zuleitung in Papierform.
- (5) Einwendungen gegen eine Niederschrift sind schriftlich der/dem Vorsitzenden mitzuteilen und bei der nächsten Sitzung des Beirates zu behandeln.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 2016 in Kraft.